

Richtlinien für die Gebietsprämierung des Fränkischen Weinbauverbands e.V. für Wein und Schaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung Franken

1. Zweck und Umfang

Die Gebietsprämierung des Fränkischen Weinbauverbandes e.V. (Würzburg) dient der Förderung des Leistungswettbewerbs bei der Erzeugung von Qualitätswein und Schaumwein (Sekt) ~~im Weinbaugebiet Franken~~ geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) Franken und deren Absatz. Durch die aufgrund eines ~~fachmännischen~~ fachkundigen Urteils einer neutralen Prüfungskommission verliehenen Auszeichnungen soll ~~dem Verbraucher~~ den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein besonderer Qualitätshinweis gegeben werden.

Das Prämierungsjahr beginnt mit der ersten Verkostung im September eines Jahres und endet mit Abschluss der letzten Verkostung im Juli des darauffolgenden Jahres (6-8 Verkostungstermine pro Prämierungsjahr). Benannt ist das Prämierungsjahr nach dem auf die erste Prämierung folgenden Jahr. Die Prämierungstermine werden durchnummeriert. Die offizielle Preisverkündung findet jährlich einmal statt.

Ausgezeichnet werden Weine und Schaumweine der geschützten Ursprungsbezeichnung Franken, welche die unter 2. beschriebenen Kriterien erfüllen und ~~die deren~~ Qualität aufgrund einer neutralen Beurteilung wesentlich über den Anforderungen der Amtlichen Qualitätsweinprüfung für Wein bzw. Schaumwein liegen.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen der Weinwirtschaft, soweit sie Weine oder Schaumweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung Franken herstellen.

2. Zulassung

Zugelassen sind Weine und Schaumweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung Franken, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Qualitätsweine, sofern sie einen natürlichen Mindestalkoholgehalt i.H.v. 81,2 g/l (78°Oe) erreicht haben
- alle Prädikatsweine
- alle Schaumweine
- ~~Rotweine: Zulassung aller Qualitätsstufen~~
- ~~Weißweine:~~
 - ~~alle Prädikatsweine, sofern das Prädikat auf dem Etikett angegeben ist~~
 - ~~Weine der Qualitätskonzeption Selection~~
 - ~~Qualitätsweine sofern sie ein Mindestmostgewicht der Prädikatsstufe Kabinett erreicht haben und keine Alkoholerhöhung stattgefunden hat.~~
- ~~Weißherbst / Rosé / Rotling / Blanc de noirs:~~
 - ~~alle Prädikatsweine, sofern das Prädikat auf dem Etikett angegeben ist~~
 - ~~Weine der Qualitätskonzeption Selection~~
 - ~~Qualitätsweine sofern sie ein Mindestmostgewicht der Prädikatsstufe Kabinett erreicht haben und keine Alkoholerhöhung stattgefunden hat.~~

Weine und Schaumweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung Franken müssen die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und die amtliche Qualitätsweinprüfung / amtliche Schaumweinprüfung mit Erfolg durchlaufen haben. Die Amtliche Prüfungsnummer (A.P.Nr.) muss auf der Flaschenausstattung angegeben sein. Allerdings ist die Anstellung schon vor Erteilung der amtlichen Prüfnummer unter den unter 4. genannten Voraussetzungen möglich.

Die Prämierungsstufen für Wein und Schaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung Franken sind Bronze, Silber und Gold. Für Erzeugnisse, die auf bei einer früheren Fränkischen Gebietsprämierung einen Preis erhalten haben, ist eine Neuansetzung zur Gebietsprämierung nicht möglich.

Zulässige Flaschenformen sind Bocksbeutel, Burgunder-, Bordeaux- und Schlegelflaschen in 0,375 Liter, 0,5 Liter und 0,75 Liter sowie in der 1,5 Liter Magnumflasche. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen beim Antragsteller noch folgende Mindestmengen vorrätig sein:

Qualitätswein	600 Liter
Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett und Spätlese	300 Liter
Qualitätswein mit dem Prädikaten Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein	100 Liter

Die Erzeugnisse müssen von Trauben aus genehmigten Rebanlagen stammen.

3. Antragstellung

Für jeden Wein ist bei der Antragstellung das einheitliche Anmeldeformular des Fränkischen Weinbauverbands e.V. bei der Geschäftsstelle des Fränkischen Weinbauverbandes e. V., Hertzstraße 12, 97076 Würzburg, einzureichen. Möglich ist auch die Antragstellung unter Verwendung des Online-Formulars des Fränkischen Weinbauverbandes e.V., welches unter www.weinmeldung.de aufgerufen und ausgefüllt werden kann.

Es sind je angestellter Probe zwei Flaschen der für den Verkehr vorgesehenen Gebindegrößen anzuliefern. Maßgebend für die Identität des Weines ist die zugeteilte Amtliche Prüfungsnummer (A.P.Nr.). Das

Richtlinien für die Gebietsprämierung des Fränkischen Weinbauverbands e.V. für Wein und Schaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung Franken

Anmeldeformular ist gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Das Anmeldeformular in Papierform muss vom Antragsteller unterschrieben werden. Bei der Onlineanmeldung bestätigt der Antragsteller mit seinem Klick auf „Speichern und Bestätigen“ die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind für ihn verbindlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge bleiben unberücksichtigt.

4. Anstellung von Fassproben

Die Prämierung von Fassproben ist an die zeitgleiche Anstellung zur Amtlichen Qualitätsweinprüfung gebunden. Der Antragsteller muss von dem für die Füllung vorgesehenen Wein zwei Flaschen eines zulässigen Gebindes für die Verkostung zur Verfügung stellen. Sobald die Amtliche Prüfnummer durch die Regierung von Unterfranken in Aussicht gestellt wurde, muss der Antragsteller unverzüglich einen Abdruck des amtlichen Bescheides an den Fränkischen Weinbauverband e.V. übersenden. Auf Grundlage dieses Bescheides wird dem Antragsteller das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Auf Anforderung des Fränkischen Weinbauverbandes e.V., hat der Antragsteller zwei weitere Flaschen des Weines für eine stichprobenartige Identitätsprüfung dem Fränkischen Weinbauverband e.V. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Gebühren

Für jeden zur Prämierung angestellten Wein und/oder Schaumwein sind mit der Anmeldung Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung, die das Präsidium des Fränkischen Weinbauverbandes e.V. beschließt.

6. Ausschluss

Bei unzutreffenden Angaben kann der Wein/Schaumwein von der Prämierung ausgeschlossen werden. Bei vorsätzlich falschen Angaben können sämtliche Weine/Schaumweine des betreffenden Antragstellers von der laufenden und den weiteren Prämierungen ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller trägt für die Einhaltung der weinrechtlichen sowie der Prämierungsbestimmungen die alleinige Verantwortung. Er oder sein Rechtsvorgänger darf in den letzten drei Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen das Weingesetz oder wegen Verletzung anderer einschlägiger Rechtsvorschriften rechtskräftig verurteilt worden sein. Überdies kann ein Ausschluss von der Teilnahme an der Prämierung erfolgen, wenn gegen einen Antragsteller ein Ermittlungsverfahren wegen wein- und lebensmittelrechtlicher Verfehlungen anhängig ist und der festgestellte Sachverhalt eine solche Maßnahme zwingend erfordert.

Über die Wiederzulassung entscheidet das Präsidium des Fränkischen Weinbauverbandes e.V.

7. Proben und Richten

Die Fränkische Gebietsprämierung leitet ein vom Fränkischen Weinbauverband e.V. beauftragter Bevollmächtigter. Die Weine/Schaumweine werden verdeckt verkostet und geprüft, und nach dem internationalen 100-Punkte-Schema der Organisation de la Vigne et du Vin (OIV) bewertet. Die Einstufung der angestellten Weine/Schaumweine erfolgt nach Ermittlung des arithmetischen Mittels aus der Beurteilung der einzelnen Prüfer. Mit Ausnahme des beauftragten Bevollmächtigten des Fränkischen Weinbauverbandes e.V., der die Bewertungsproben leitet, und der Mitglieder der Prüfungskommission, dürfen keine anderen Personen ohne Zustimmung des Fränkischen Weinbauverbandes e.V. an den Proben teilnehmen. Weicht bei der Bewertung eines Weines ein Prüfer um mehr als 10 Punkte vom Mittelwert ab, so erfolgt eine nachträgliche Rückprobe und Aussprache.

Erkennt ein Prüfer bei der Probe einen bestimmten Wein, so hat er sich für befangen zu erklären.

Zur Durchführung der Sinnenprüfung werden durch den Fränkischen Weinbauverband e.V. abwechselnd fünf Sachverständige je Prüfungstermin bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch das Präsidium des Fränkischen Weinbauverbandes e.V. auf Vorschlag des beauftragten Bevollmächtigten berufen. An der Prüfung müssen fünf Prüfer mitwirken.

Der Fränkische Weinbauverband e.V. ist berechtigt, Proben der angemeldeten Weine aus dem Flaschenlager beim Antragsteller entnehmen zu lassen.

Das Prüfungsergebnis wird in einem Protokoll niedergelegt. Das vorläufige Prüfungsergebnis kann vom Antragsteller im geschlossenen Bereich auf der Webseite der Gebietsprämierung online eingesehen werden. Die endgültige Bestätigung des Ergebnisses erfolgt mit Zustellung des Prüfungsbescheides.

Die Auszeichnungen können vom Fränkischen Weinbauverband e.V. öffentlich bekanntgegeben werden.

8. Auszeichnungen

Richtlinien für die Gebietsprämierung des Fränkischen Weinbauverbands e.V. für Wein und Schaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung Franken



Zur Verleihung kommen folgende Preise:

Bronze	78 – 84,99 Punkte
Silber	85 – 91,99 Punkte
Gold	92 – 100 Punkte

Neben vorstehenden Auszeichnungen kann der Fränkische Weinbauverband e.V. weitere Auszeichnungen verleihen. Das Präsidium kann durch gesonderte Richtlinien die Grundsätze, Einzelheiten und das Verfahren regeln.

Die Preisträger erhalten nach Abschluss des Prämierungsjahres eine Urkunde, auf der sämtliche erreichten Auszeichnungen zusammengefasst dargestellt werden.

9. Staatsehrenpreise

Staatsehrenpreise des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbands e.V. verliehen.

10. Sonstige Ehrenpreise

Sonstige Ehrenpreise können von den Kommunalkörperschaften, von den Regionalen Spitzenverbänden der Weinwirtschaft und von Wirtschaftskreisen verliehen werden. Das Präsidium des Fränkischen Weinbauverbandes e.V. kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

11. Einsprüche

Gegen das Prüfungsergebnis bei der Fränkischen Gebietsprämierung sind Einsprüche ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche gegen den Fränkischen Weinbauverband e.V., den beauftragten Bevollmächtigten und die bestellten Sachverständigen sind ausgeschlossen soweit sie auf Fahrlässigkeit beruhen.

12. Verwendung von Prämierungsergebnissen

Die Verwendung von Prämierungsergebnissen im Verkehr mit Wein/Schaumwein darf nur in einer Weise erfolgen, die eine Irreführung des Verbrauchers ausschließt. Hinweise auf das Prämierungsergebnis sind auf der Bocksbeutelflasche und den weiter zugelassenen Flaschenformen nur für die jeweils prämierten Weine und Schaumweine gestattet, und zwar nur mit den einheitlichen Prämierungsauszeichnungen, die vom antragstellenden Betrieb in der dem Fränkischen Weinbauverband e.V. im Antragsformular gemeldeten Anzahl angefordert werden. Die Auslieferung erfolgt über eine vom Fränkischen Weinbauverband e.V. beauftragte Druckerei. Das Prämierungsergebnis gilt nur für die auf dem Anmeldeformular angegebene Flaschenzahl

13. Öffentliche Preisverkündung

~~Die Antragsteller haben von einem prämierten Wein/Schaumwein für Zwecke der offiziellen Probe bei der Prämierungsfeier von der bestellten Menge 60 Bocksbeutel/Flaschen mit 50% Rabatt auf den Endverbraucherpreis zur Verfügung zu stellen.~~

1413. Schlussbestimmungen

Durch die Unterschrift auf dem Antragsformular bzw. der Bestätigung der Richtlinien bei der Onlineanmeldung erkennt der Antragsteller zur Fränkischen Wein- und Schaumweinprämierung die Verbindlichkeit der vorstehenden Richtlinien und sein Einverständnis mit diesen an.

FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND E.V.
Präsident

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Fränkischen Weinbauverbands e.V. am [29.04.2013/05.05.2022](#) in [Nördheim/Phofen](#).